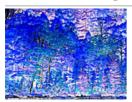
### **Muster Gemeinden-soziale Sicherheit**

MUS-GEM-2001-05

01.04.2001

# Mustervertrag Sozialkreis Einwohnergemeinden



Dieses Muster ermöglicht eine einfache Zusammenarbeit unter den Einwohnergemeinden. Auch hier kommt es weniger auf die einzelnen rechtlichen Bestimmungen an als auf den politischen Willen, mit Nachbargemeinden zusammenzuarbeiten. Im Interesse der Sache muss man dabei gelegentlich über den eigenen Schatten springen.

### I Allgemeine Bestimmungen

1 Unter dem Namen «Sozialkreis X» legen die aufgeführten Gemeinden ihre Aufgaben und Entscheidbefugnisse im Bereich Sozialhilfe / Vormundschaft im Sinne von § 164 lit. b des Gemeindegesetzes und § 37 des Sozialhilfegesetzes zusammen und schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab. Name/Zweck

2 Die Kooperation besteht aus den Gemeinden:

Mitglieder

Χ

Υ

Ζ

3 Nachträgliche Eintritte weiterer Einwohnergemeinden sind mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen in allen beteiligten Einwohnergemeinden zu beschliessen.

Erweiterte Mitgliedschaft

### **II** Organisation

4 a) Die beteiligten Einwohnergemeinden bilden eine gemeinsame Sozialhilfekommission/ Vormundschaftskommission.

> Sie setzt sich zusammen aus je einem (mehreren) Mitglied(ern) der beteiligten Einwohnergemeinden.

Die Leitung eines allfälligen Sozialdienstes hat beratende Stimme.

- b) Die Sozialhilfekommission / Vormundschaftskommisson übernimmt die Aufgaben nach Sozialhilfegesetz und Zivilgesetzbuch für alle Mitgliedsgemeinden.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Sozialhilfekommission/ Vormundschaftskommission spätestens 31.10. den partizipierenden Gemeinden vorzulegen. Im Budget ist der geplante Betriebskostenanteil pro Gemeinde auszuweisen.

5 a) Der Sozialdienst ist der Sozialhilfekommission / Vormundschaftskommission unterstellt.

**Sozialdienst** 

- b) Der Sozialdienst orientiert sich am Pflichtenheft.
- c) Die Leistungen eines Sozialdienstes können auch von Dritten eingekauft werden.

#### **Finanzielles** Ш

Der Sozialkreis X führt eine gemeinsame Rechnung. Rechnungsführende Gemeinde ist Y.

Rechnungsführung

Rechnungs- fluss

- 7 a) Die Gemeinde Y führt in ihrer Rechnung ein Spezialkonto, worin sämtliche Finanztransaktionen der Sozialhilfe/Vormundschaft ausgewiesen werden.
  - b) Alle Geldleistungen vom Kanton an die partizipierenden Gemeinden fliessen in dieses Konto der Gemeinde Y.
- 8a Die Betriebskosten und die Sozialhilfekosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

Finanzierung (Variante 1)

Die Sozialhilfekosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

8b Die Betriebskosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

(Variante 2)

- Die beteiligten Gemeinden bleiben eigener Unterstützungswohnsitz und Aufenthaltsort der hilfsbedürftigen Person. Die Sozialhilfekosten werden jeder beteiligten Einwohnergemeinde entsprechend der Herkunft der hilfsbedürftigen Person belastet.
- Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle, die sich aus den Präsidenten/innen der Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden zusammensetzt.

Rechnungsprüfung

10 Die Entschädigungen für Einsätze und Sitzungen für die Entschädigung Sozialhilfekommission und den Sozialdienst sowie die Kosten für Infrastruktur, Rechnungsführung u.ä. werden in einem besonderen Reglement festgelegt.

#### Vertragliche Verbindlichkeit

Damit die Zusammenarbeit aufrecht erhalten werden kann, müssen mindestens 2 Gemeinden Mitglied sein. Mindestbestand und Eintritt

Der Eintritt neuer Gemeinden kann jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.

12 Der Austritt aus dem Vertrag über die regionale Zusammenarbeit in der Sozialhilfe/Vormundschaft muss Austritt

durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

13 Der Austritt kann nur auf Ende einer Amtsperiode per 31. Dezember erklärt werden. Die Kündigungsdauer beträgt ein Jahr und muss bis 31. Dezember des Vorjahres erfolgen. Kündigungstermin

14 Im Kündigungsfall muss der gesamte Kostenanteil der entsprechenden Gemeinde abgegolten werden.

Haftung

15 Bei einer vollständigen Auflösung dieses Vertrages müssen die bestehenden Vertragsgemeinden die Restkosten übernehmen.

**Auflösung** 

## V Schlussbestimmungen

16 Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialhilfegesetzes, des Einführungsgesetzes zum ZGB, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Beschwerden

17 Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller partizipierenden Gemeinden am x.x.xx in Kraft.

Inkraftsetzung

© by amt für gemeinden und soziale sicherheit ambassadorenhof 4509 solothurn